

# Wie ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie mit gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Oberflächenreinigung zu verfahren?

Diese Empfehlung gilt nicht für den Bereich des Gesundheitswesens oder der häuslichen Pflege, dort finden die TRBA 250 bzw. die Empfehlungen der KRINKO Anwendung.

## Arbeitsplätze ohne nachgewiesene COVID-19-Erkrankung

Arbeitsplätze sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Mitarbeitern genutzt werden und es sind organisatorische Maßnahmen zu prüfen, um dies im betrieblichen Alltag umzusetzen. Dennoch müssen zahlreiche Arbeitsplätze gemeinschaftlich genutzt werden, z. B. bei Schichtarbeit, Rotationsnutzung, Nutzfahrzeugen, Steuerständen.

Die Oberflächen **gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätze** sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit **handelsüblichen Haushaltsreinigern** zu reinigen.

Dazu gehören insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten und möglichen Trägerstoffen, z. B. durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen in Berührung gekommen sind (z. B. Tischplatte, Schreibtischstuhl/Armlehnen, Schrank- und Türgriffe, IT-Geräte wie Maus und Tastatur, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie häufig genutzte Werkzeuge und Geräte).

Es ist zu prüfen, ob durch organisatorische Maßnahmen die gemeinschaftliche Nutzung von Arbeitsmitteln reduziert werden kann, z. B. durch die personenbezogene Nutzung von IT-Eingabegeräten (Maus und Tastatur). Von einer gemeinschaftlichen Nutzung von Headsets, Schreibgeräten, wie Kugelschreiber, Bleistiften u. ä. ist generell abzusehen.

Eine regelmäßige Reinigung der Räume ist sicherzustellen sowie verkürzte Reinigungsintervalle zu prüfen. Ungeachtet der regelmäßigen Reinigung von Oberflächen gilt für die Beschäftigten das regelmäßige Händewaschen (30 sec. mit Seife) und das Vermeiden der Berührungen des eigenen Gesichtes.

***Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von häufigen verwendeten Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht als***

***notwendig erachtet. Die angemessene Reinigung stellt das Verfahren der Wahl dar.***

### **SARS-CoV-2-kontaminierte Arbeitsplätze**

Nach Benutzung durch einen SARS-CoV-2-positiven Beschäftigten sind deren Arbeitsplätze gesondert zu behandeln.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten, trockenen Oberflächen bei Raumtemperatur bzw. höheren Temperaturen schnell ab. Auf Kupferoberflächen sind Coronaviren nur wenige Stunden, auf Karton nur unwesentlich länger und auf Kunststoff- oder Stahloberflächen wenige Tage infektiös. Bei niedrigen Temperaturen ist von einer längeren Infektiosität des Virus auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht keine Infektionsgefährdung von gemeinsam genutzten Akten und Papieren aus, wenn die Kontamination mehr als 24 Stunden zurückliegt.

Da bei einer Kontamination mit SARS-CoV-2 im unmittelbaren Umfeld eines Erkrankten eine Übertragung über Oberflächen als Schmierinfektion bei unzureichender Händehygiene nicht ausgeschlossen werden kann, ist dies bei einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu entscheiden, wann eine Desinfektion von Oberflächen sinnvoll ist. Eine fachgerechte Beurteilung und Durchführung der Maßnahmen ist zwischen dem Arbeitgeber und dem beauftragten Fachbetrieb des Gebäudereiniger-Handwerks umzusetzen.

Zu berücksichtigen ist u. a.

- Wie wahrscheinlich es, dass die Flächen kontaminiert wurden?
- Wie wurden sie kontaminiert?
- Wie wahrscheinlich ist eine Übertragung von diesen Flächen?
- Was sind es für Oberflächen (Material und Beschaffenheit, Büro, Werkstatt, Fahrzeuge)?
- Ist es möglich den Arbeitsplatz für mehrere Tage nicht zu nutzen?
- Gibt es andere Maßnahmen, zur Verhinderung der Virusverbreitung (z. B. Händehygiene, Nichtnutzung)?

Nur bei potentieller Kontamination durch einen SARS-CoV-2-positiven Beschäftigten sollte auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung entschieden werden, ob Desinfektionsmaßnahmen zu Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 beitragen können. Dies kann ggf. für einen kontaminierten Arbeitsbereich sinnvoll sein. Großflächige Desinfektionen im öffentlichen Bereich sind jedoch nicht notwendig.

Wie wird desinfiziert?

Wenn eine Desinfektion von Flächen als notwendig erachtet wird, sollte diese als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Sprühen, d. h. desinfizieren ohne mechanische Einwirkung ist weniger effektiv und aus Arbeitsschutzgründen bedenklich. Das Desinfektionsmittel muss eine Wirksamkeit gegen behüllte Viren - "mindestens begrenzt viruzid!" aufweisen. Die Anwendung von alkoholbasierten

Produkten ist aus Brand- und Explosionsschutzgründen auf kleine Flächen beschränkt.

Konkret ist wie folgt vorzugehen:

- kontaminierten Arbeitsbereich für mindestens 24 Stunden nicht betreten bzw. Arbeitsmittel nicht nutzen,
- Leerung von Abfallbehältern, dabei direkten Kontakt mit dem Abfall vermeiden,
- Desinfektion aller Oberflächen des Arbeitsplatzes, die durch Handkontakt oder Sekrete kontaminiert sein können, z. B. Tischplatte, Schreibtischstuhl/Armlehnen, Türgriffe, Maus, Tastatur, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel, sowie häufig genutzte Werkzeuge und Geräte.

### **Hinweise für Beschäftigte des Gebäudereiniger-Handwerks im Falle einer SARS-CoV-2 Kontamination von Oberflächen**

Räume sollten, wenn möglich, erst mehrere Tage nach letzter Nutzung gereinigt werden, da hierdurch von einer deutlichen Reduktion der infektiösen Viren ausgegangen werden kann. Das Reinigungspersonal ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der TRBA 400 zu unterweisen., Außerdem ist der sachgerechte Einsatz von Desinfektionsmitteln im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einzuschließen.

s.a. RKI-Richtlinie

2.1 [www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Download/Flaeche\\_Rili.pdf? blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Download/Flaeche_Rili.pdf?blob=publicationFile)

Eine getrennte Regelung zum Tragen von Arbeits- und persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist ratsam. PSA soll den Träger vor Kontaminationen der Arbeitskleidung, der Haut und der Schleimhäute schützen, wozu grundsätzlich zählen:

- Schutzhandschuhe,
  - Schutzkittel, auch als Einmaloverall, ggf. mit Schürze zur Verhinderung von Durchfeuchtung,
  - Mund-Nase-Schutz,
  - Kopfbedeckung.
- Das Reinigungspersonal ist zum sachgerechten Umgang mit PSA zu unterweisen.

1) [www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_node.html)

Stand: 14.04.2020